

GZ: D135.026  
2025-0.768.263

[REDACTED], NOYB – European Center for Digital Rights

per E-Mail: [REDACTED]

## B E S C H E I D

### S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von [REDACTED] (Beschwerdeführerin), vertreten durch [REDACTED], dieser vertreten durch NOYB – European Center for Digital Rights vom 4. Juni 2024 gegen die Microsoft Corporation (Beschwerdegegnerin), vertreten durch [REDACTED] wegen Verletzung von Art. 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) im Zusammenhang mit der Installation von Tracking-Cookies und nachfolgender Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage, sowie weiters auch wegen einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO (Grundsatz von Rechtmäßigkeit sowie Treu und Glauben) und Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Verarbeitung in Überschreitung der Auftragsverarbeitung) wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Treu und Glauben verstößen hat, indem sie ohne erforderlichen Erlaubnistantrag des Art. 6 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Einsatz von Cookies beim Produkt „Microsoft 365 Education“ verarbeitet hat.
2. Die Beschwerde im Hinblick auf die vorgebrachte Verletzung nach Artikel 28 Abs. 3 lit. a DSGVO wird als unbegründet abgewiesen.
3. Der Beschwerdegegnerin wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Wochen bei sonstiger Exekution den Einsatz technisch nicht notwendiger Cookies zu unterlassen, sofern hierfür kein geeigneter Erlaubnistantrag (Einwilligung) vorliegt und dadurch personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin verarbeitet werden. Als technisch nicht

erforderlich gelten jedenfalls die Cookies MC1, FPC, MSFPC, MicrosoftApplicationsTelemetryDeviceId und ai-session.

Rechtsgrundlagen: Art. 2 Z 1, Art. 4 Z 7, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1, Art. 28, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999 idgF; § 165 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) erlassen wird, BGBI. I Nr. 190/2021 idgF.

## B E G R Ü N D U N G

### A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

A.0. Eine, mit dem gegenständlichen Verfahren zusammenhängende, Beschwerde, die eine behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft zum Gegenstand hat, wurde zeitgleich bei der Datenschutzbehörde eingebbracht und unter der GZ D135.027 geführt. Dieses Verfahren wurde mit Bescheid vom 9. Oktober 2025, GZ 2025-0.477.534, D135.027 beendet.

A.1. Mit verfahrenseinleitender Eingabe vom 4. Juni 2024 und weiterer Stellungnahme vom 30. August 2024 behauptete die mi. Beschwerdeführerin (in Folge: BF) eine Verletzung von Art. 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) im Zusammenhang mit der Installation von Tracking-Cookies und nachfolgende Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage, sowie weiters auch wegen einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO (Grundsatz von Rechtmäßigkeit sowie Treu und Glauben) und Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Verarbeitung in Überschreitung der Auftragsverarbeitung).

Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass die BF Schülerin in einer Schule in Österreich sei und in dieser Schule die Software des Unternehmens Microsoft mit dem Namen „Microsoft 365 Education“ zur Anwendung komme. Die BF habe einen mit Microsoft verbundenen Schul-Account zugehöriger E-Mail-Adresse: [REDACTED]. Während der Verwendung ihres Microsoft-Schul-Accounts und der Erstellung eines Word- Dokuments in der Online-Version (Browser-Version) von „Microsoft 365 Education“ am 31. Juli 2023 seien, unter anderem, mehrere, in der Beschwerde näher bezeichnete, Cookies auf dem Endgerät der BF installiert worden. Für diese habe die BF keine Einwilligung abgegeben.

Die Beschwerde richte sich ausdrücklich gegen die BG und nicht gegen Microsoft Ireland Operations Limited. Die BG sei jedenfalls Verantwortlicher für die beschwerdegegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten. Den Stellungnahmen wurden zudem mehrere Beilagen, darunter Nachweise zum Einsatz von Cookies, beigefügt.

A.2. Mit Stellungnahme vom 26. Juli 2024 bestritt die BG das Vorbringen der BF. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass Microsoft lediglich (Unter-)Auftragsverarbeiter sei.

A.3. Am 4. April 2025 fand zum Verfahren zur GZ 135.027 eine Einvernahme von Vertretern der BG in den Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde statt. Die Niederschrift der Einvernahme wurde in das gegenständliche Verfahren eingebracht und ist allen Parteien bekannt.

A.4. Mit Stellungnahme vom 5. Juni 2025 verwies die nunmehr rechtsanwaltlich vertretene BG zunächst auf die Einvernahme und die Stellungnahmen im Verfahren zur GZ 135.027 und brachte ergänzend vor, dass wenn Microsoft als Auftragsverarbeiter Cookies für die Bereitstellung von Microsoft 365 Education einsetze, diese unbedingt erforderlich seien. Microsoft habe bestimmte Cookies so konzipiert, dass sie sowohl für unbedingt notwendige als auch für nicht unbedingt notwendige Zwecke verwendet werden können (Dual-Purpose-Cookies), z. B. MUID, MC1. Die internen Richtlinien von Microsoft würden die Verwendung dieser Dual-Purpose-Cookies in Auftragsverarbeiterszenarien nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gestatten. Es finde beim Produkt Microsoft 365 Education kein Tracking statt.

A.5. Mit Stellungnahme vom 7. Juli 2025 brachte die BF zusammengefasst vor, dass selbst bei Multi-Purpose-Cookies eine Einwilligung einzuholen wäre, wenn einer der Zwecke einwilligungspflichtig sei. Es sei zudem keine Auftragsverarbeitung in irgendeiner Form ersichtlich ist. Keine andere gegenständlich in die Verwendung von Microsoft 365 Education involvierte Stelle habe überhaupt Kenntnis von diesen Cookies gehabt.

#### B. Beschwerdegegenstand

B.1. Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob die BG gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Treu und Glauben verstoßen hat, indem sie ohne Einwilligung personenbezogene Daten der BF im Zusammenhang mit dem Einsatz von Cookies beim Produkt „Microsoft 365 Education“ verarbeitet hat.

Darüber hinaus ist Beschwerdegegenstand die Frage, ob die BG gegen Artikel 28 Abs. 3 lit. a DSGVO verstoßen hat, indem sie personenbezogene Daten der BF in Überschreitung der Auftragsverarbeitung verarbeitet hat.

B.2. Sofern von einer Rechtsverletzung auszugehen ist, ist die Erteilung eines Leistungsauftrags gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO zu prüfen.

#### C. Sachverhaltsfeststellungen

C.1. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellt österreichischen (Bundes-)Schulen mehrere Clouddienste durch private Clouddienste-Anbieter für den IT-gestützten Unterricht zur Verfügung. Hierzu hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die

Republik Österreich eine Rahmenvereinbarung, welcher Nutzungskonditionen beinhaltet u.a. mit der europäischen Niederlassung der BG (Microsoft Ireland Operations Limited bzw. Microsoft Austria EDU) abgeschlossen.

*Beweiswürdigung C.1.:* *Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den der Beschwerde vom 4. Juni 2024 beigelegten Unterlagen. Die getroffenen Feststellungen sind unstrittig.*

C.2. Die BF ist [REDACTED], welches für Unterrichtszwecke die Software Microsoft 365 Education nutzt. Microsoft 365 Education umfasst mehrere verschiedene Microsoft-Produkte und -Dienste, wie Microsoft Word, Microsoft Teams und Microsoft Sharepoint. Der BF wurde in diesem Zusammenhang eine E-Mail-Adresse [REDACTED] samt Cloudspeicher zur Verfügung gestellt.

*Beweiswürdigung C.2.:* *Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem Akt, insbesondere aus der Beschwerde vom 4. Juni 2024.*

C.3. Mittels Cookies lassen sich Informationen sammeln, die von einer Website generiert und über den Browser eines Internetnutzers gespeichert wurden. Es handelt sich um eine kleine Datei oder Textinformation (in der Regel kleiner als ein Kbyte), die von einer Website über den Browser eines Internetnutzers auf der Festplatte seines Computers oder mobilen Endgeräts platziert wird.

Ein Cookie erlaubt es der Website, sich an die Aktionen oder Vorlieben des Nutzers zu „erinnern“. Die meisten Webbrowser unterstützen Cookies, aber die Nutzer können ihre Browser so einstellen, dass sie die Cookies abweisen. Sie können die Cookies auch jederzeit löschen.

Websites nutzen Cookies, um Nutzer zu identifizieren, sich die Vorlieben ihrer Kunden zu merken und es den Nutzern zu ermöglichen, Aufgaben abzuschließen, ohne Informationen neu eingeben zu müssen, wenn sie zu einer anderen Seite wechseln oder die Website später erneut besuchen.

Cookies können auch genutzt werden, um anhand des Online-Verhaltens Informationen für gezielte Werbung und Vermarktung zu sammeln. Unternehmen verwenden zum Beispiel Software, um das Nutzerverhalten nachzuverfolgen und persönliche Profile zu erstellen, die es ermöglichen, den Nutzern Werbung zu zeigen, die auf ihre zuvor durchgeführten Suchvorgänge zugeschnitten ist.

*Beweiswürdigung C.3.:* *Die getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zur grundsätzlichen Funktionsweise von Cookies stammen aus den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 21. März 2010, C-673/17, Rz 36 ff mwN. Da es sich um eine einzelfallunabhängige und allgemeine technische Beschreibung zu den Funktionen von Cookies handelt, waren diese Ausführungen auf Sachverhaltsebene – und nicht in der rechtlichen Beurteilung – aufzunehmen.*

C.4. Im Rahmen der Nutzung von Microsoft 365 Education mit der E-Mail-Adresse der BF [REDACTED] wurden zumindest am 31. Juli 2023 Cookies gesetzt und

ausgelesen. Zu diesem Zeitpunkt war die BF [REDACTED] Jahre alt. Einige dieser Cookies enthalten einen einzigartigen, zufallsgenerierten Wert. Dieser Wert wurde zusammen mit weiteren Metadaten an die Server der BG übermittelt. Einige der genannten Cookies sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Name:	Wert:	Erklärung
MC1	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Diese Cookies werden für Werbung, Seitenanalyse und andere betriebliche Zwecke benutzt.
FPC	[REDACTED] [REDACTED]	Verfolgt browserbezogene Informationen. Wird zum Nachverfolgen von Anforderungen und zur Drosselung verwendet.
MSFPC	[REDACTED] [REDACTED]	Identifiziert eindeutige Webbrowser, die Microsoft-Websites besuchen. Diese Cookies werden für Werbung, Seitenanalyse und andere betriebliche Zwecke benutzt.
MicrosoftApplicationsTelemetryDeviceId	[REDACTED] [REDACTED]	Gibt den Zeitraum an, wie lange ein Dienst bestimmte Daten auf dem Computer mithilfe eines Cookies, eines Pixels, einer API, cookielosem Tracking oder anderer ähnlicher Technologien speichern und/oder auslesen darf.
ai-session	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Erkennt, wie viele Sitzungen mit Benutzeraktivitäten bestimmte Seiten und Funktionen der App enthalten haben.

Die von der BF im Rahmen ihrer Eingabe vom 4. Juni 2024 übermittelte Anlage 3 (HAR-Datei) wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

Eine Einwilligung der BF für den Einsatz der genannten Cookies liegt nicht vor. Es wurde von der BG auch kein Versuch unternommen, eine Einwilligung einzuholen.

Andere Akteure als die BG haben keine bzw. nur geringe Möglichkeiten, die Einstellungen zur Setzung von Cookies abzuändern.

Beweiswürdigung C.4.: Die getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu den Cookies ergeben sich aus der Eingabe der BF vom 4. Juni 2024 und den übermittelten Anlagen. Die Ausführungen der BF zur

*Funktionsweise der jeweiligen Cookies aus der Eingabe vom 4. Juni 2024 sind nachvollziehbar und stimmen mit den amtsweigigen Recherchen unter <https://cookiedatabase.org/> sowie <https://cookiesearch.org/> überein. Zudem hat die BF ihre Darlegungen durch Verweise auf die jeweiligen Erklärungen der BG bzw. des Microsoft-Konzerns untermauert. Demgegenüber haben die BG diesem Vorbringen der BF nichts Substanzielles entgegengesetzt.*

*Die Sachverhaltsfeststellung, wonach keine Einwilligung für deren Einsatz vorliegt, ergibt sich aus dem Vorbringen der BF, insbesondere der Beschwerde vom 4. Juni 2024 und den darin beigelegten Unterlagen. Die BG hat dies im Laufe des Verfahrens auch nicht verneint oder etwa vorgebracht, dass eine Einwilligung vorliegen würde.*

*Die Sachverhaltsfeststellung, nach der andere Akteure als die BG keine Möglichkeit zur Konfiguration der Cookies zukommt, ergibt sich aus der Aussage des Vertreters der BG bei deren Einvernahme vom 4. April 2025 im Verfahren zur GZ D135.027 (Frage 18d) sowie den der Beschwerde der BF beigelegten Nachweisen.*

C.5. Das Bundesministerium für Bildung stellt unter <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08> (Datenschutzerklärung) u.a. folgende Informationen zur Verfügung (Formatierung nicht 1:1 übernommen):

**„[...] Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddienste im IT-gestützten Unterricht**

IT-gestützter Unterricht ist seit langem in den meisten Bildungssystemen ein wesentliches Element. Wie auch in IT-Anwendungsszenarien in anderen Gesellschaftsbereichen wird eine verstärkte Bedeutung von Clouddiensten privater Anwender (etwa Apple, Google, Microsoft) festgestellt. Aufgrund der Größe des Benutzerkreises (1,2 Millionen Schülerinnen und Schüler, 120.000 Lehrerinnen und Lehrer an 6.000 Schulen) ist (derzeit) eine Hostinglösung, die für diese Größe performant skaliert, in Rechenzentren der öffentlichen Hand nicht für jede Verarbeitungstätigkeit (etwa Schülerinnen- und Schüler-Postfächer, Distance Learning-Tools) et cetera realisierbar. Verlagerung der Server auf einzelne Schulstandorte beziehungsweise eine BYOD-Lösung am schülereigenen Endgerät würden zu deutlich höheren IT-Sicherheitsrisiken als der Betrieb bei einem privaten Clouddiensteanbieter [...].“

Auf der genannten Website wird auf das Dokument „Microsoft Cloud Dienste für österreichische Schulen – FAQ“ (unter dem Link Datenschutzinformation) verwiesen. Darin werden u.a. folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

[...]



## Frequently Asked Questions (FAQs)

### 1. Entspricht die Rahmenvereinbarung zwischen Microsoft und dem BMBWF der DSGVO?

Ja. Für Microsoft ist es besonders wichtig sicherzustellen, dass alle Produkte und Dienstleistungen dem geltenden Recht entsprechen, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Aus diesem Grunde wurde mit dem BMBWF ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen, der dies sicherstellt.

Zusätzlich stellt Microsoft durch verschiedene Zertifizierungen sicher, dass alle Maßnahmen der Sorgfalt und Sicherheit für den Umgang mit personenbezogenen Daten getroffen werden und transparent nachvollzogen werden können.

### 2. Welche Rolle nimmt Microsoft im Rahmen der Auftragsdatenvereinbarung ein?

Microsoft stellt für Unternehmen "Public Cloud-basierte" Software-as-a-Service (SaaS)- bzw. Infrastructure-as-a-Service (IaaS)-Plattformen zur Kommunikation und Zusammenarbeit bereit: Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Verwendung der Microsoft Onlinedienste primär um die Heranziehung eines Auftragsverarbeiters zum Zwecke der Datenverarbeitung. Der Kunde ist in dieser Konstellation der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, Microsoft als Cloud-Provider der Auftragsverarbeiter und all jene, deren Daten von den Kunden verarbeitet werden, sind die betroffenen Personen.

Microsoft ist darüber hinaus lediglich bei der Datenverarbeitung für ausdrücklich genannte administrative und operative Zwecke im Zusammenhang mit den Microsoft Onlinediensten, wie etwa zur Kontoführung, zur Finanzberichterstattung oder allgemein zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen von Microsoft (sog. "legitime Geschäftstätigkeiten"), selbst Verantwortlicher.

Eine Verarbeitung dieser Daten in diesem Zusammenhang erfolgt jedenfalls nicht für

- Benutzerprofilierung und
- Werbung oder ähnliche kommerzielle Zwecke.

### 3. Zu welchem Zweck werden Daten durch Microsoft verarbeitet?

Als Auftragsverarbeiter verarbeitet Microsoft Kundendaten zu folgenden Zwecken:

- **Bereitstellung von Funktionen** wie vom Kunden und dessen Benutzer\*innen lizenziert, konfiguriert und verwendet (einschließlich der Bereitstellung personalisierter Benutzererfahrungen);
- **Problembehandlung** (Verhinderung, Erkennung und Behebung von Problemen);
- **kontinuierliche Verbesserung** (Installieren der neuesten Updates und Verbesserungen in Bezug auf Benutzerproduktivität, Zuverlässigkeit, Effektivität und Sicherheit).

Darüber hinaus verarbeitet Microsoft Daten auch eingeschränkt und nach Grundsätzen der Datenminimierung für bestimmte eigene "legitime Geschäftstätigkeiten". Diese betreffen:

- Abrechnungs- und Kontoverwaltung;
- Vergütung (zum Beispiel Berechnung von Mitarbeiter\*innenprovisionen und Partneranreizen);
- interne Berichterstattung und Geschäftsmodellierung (zum Beispiel Prognose, Umsatz, Kapazitätsplanung, Produktstrategie);
- Bekämpfung von Betrug, Cyberkriminalität oder Cyberangriffen, die Microsoft oder Microsoft-Produkte betreffen könnten;
- Verbesserung der Kernfunktionalität in Bezug auf Barrierefreiheit, Datenschutz oder Energieeffizienz; und
- Finanzberichterstattung und Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen (vorbehaltlich der im Microsoft Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services vom 15.9.2021 ("DPA") beschriebenen Offenlegungsbeschränkungen).

Das Dokument „Microsoft Cloud Dienste für österreichische Schulen – FAQ“ wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

Beweiswürdigung C.5.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus einer amtswegigen Recherche unter <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08>. Aufgerufen wurde das Dokument „Datenschutzinformation (PDF, 85 KB) (Mai 2022)“ unter dem Punkt Microsoft Office 365 (Zuletzt abgerufen am 6.11.2025).

C.6. Bei der BG handelt es sich um ein weltweit führendes Technologieunternehmen, das vor allem durch sein Betriebssystem Windows bekannt wurde. Die BG ist insbesondere im Bereich der Entwicklung und Bereitstellung von Softwarelösungen tätig, zu denen auch Microsoft Education 365 für den Bildungsbereich gehört.

Der Microsoft-Konzern verfügt über mehrere Niederlassungen weltweit. Der Hauptsitz der BG befindet sich in den USA. Microsoft Ireland Operations Limited ist eine Tochtergesellschaft der BG.

Vom Hauptsitz der BG werden grundsätzliche Entscheidungen getroffen, welche die Ausrichtung und Tätigkeit der internationalen Niederlassungen maßgeblich beeinflussen. Die BG ist in die Einführung neuer Produkte in Märkten wie dem EWR involviert.

Das Produkt Microsoft Education 365 wurde in den USA entwickelt. Auch die Weiterentwicklung findet im Wesentlichen in den USA durch die BG statt. Die Unternehmensrichtlinien werden von der BG vorgegeben.

*Beweiswürdigung C.6: Die getroffenen Feststellungen zur grundsätzlichen Tätigkeit der BG sowie zu den Niederlassungen sind allgemein bekannt und unstrittig. Die getroffenen Feststellungen zum Konzernverhältnis (Mutter- bzw. Tochtergesellschaft) ergeben sich aus der Einvernahme der BG vom 4. April 2025 im Verfahren zur GZ D135.027.*

*Die getroffenen Feststellungen, dass vom Hauptsitz der BG grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden und dass die BG in die Einführung neuer Produkte in Märkten wie dem EWR involviert ist, ergeben sich aus mehreren Faktoren:*

*Aus Sicht der Datenschutzbehörde liegt es schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nahe, dass nicht andere kleinere Standorte des Microsoft-Konzerns, sondern die BG die grundsätzliche Konzernstrategie festlegt und darüber entscheidet, inwiefern die Einführung von Produkten (wie Microsoft 365 Education) innerhalb gewisser Märkte angestrebt wird. Dem festgestellten Einfluss der BG auf die internationalen Standorte des Microsoft-Konzerns schadet es nicht, dass die näheren Umstände der Einführung von Produkten innerhalb eines gewissen Markts den jeweiligen Tochtergesellschaften (etwa Microsoft Ireland Operations Limited) überlassen werden. Für die Schlussfolgerung der Datenschutzbehörde spricht auch der Umstand, dass es sich bei der BG um eine beherrschende Muttergesellschaft handelt und ein derart großer Konzern eine zentrale Stelle benötigt, welche maßgebliche Entscheidungen trifft und die Konzernstrategie festlegt.*

*Die getroffenen Feststellungen, dass Microsoft 365 Education in den USA entwickelt wurde und auch die Weiterentwicklung von der BG erfolgt, ergeben sich aus der Einvernahme der BG vom 4. April 2025 im Verfahren zur GZ D135.027.*

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

*Zur Rollenverteilung*

D.1. Allgemeines zur Rollenverteilung

Zunächst ist die datenschutzrechtliche Rolle der jeweiligen BG zu bestimmen, da sich die in Kapitel III DSGVO vorgesehenen Betroffenenrechte ausdrücklich nur an den Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO richten.

Nach Art. 4 Z 7 DSGVO ist ein „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche bzw. können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Die Eigenschaft als Verantwortlicher kann sich gemäß Art. 4 Z 7 erster HS DSGVO daher daraus ergeben, dass eine Stelle aus Eigeninteresse, also für eigene Zwecke, auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (faktisch) Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt (vgl. EuGH 10. Juli 2018, C-25/17 Rz 68).

Darüber hinaus kann sich die Eigenschaft als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz DSGVO auch daraus ergeben, dass eine nationale Regelung oder das Unionsrecht eine Stelle als Verantwortlichen benennt und daraus der Umfang der Datenverarbeitung ausdrücklich oder implizit hervorgeht (vgl. EuGH 27. Februar 2025, C-638/23 Rz 40).

Ausgehend von diesen Überlegungen ist für den gegenständlichen Fall Folgendes festzuhalten:

D.2. Rollenverteilung in der Sache

Rolle der BG

Wie festgestellt, werden bei der Verwendung von Microsoft Education 365 Daten für nicht näher definierte „legitime Geschäftstätigkeiten“ verarbeitet, die den Microsoft-Konzern betreffen. In diesem Zusammenhang werden u.a. interne Berichtserstattung und Geschäftsmodellierung, Bekämpfung von Betrug, Cyberkriminalität oder Cyberangriffen sowie Verbesserung der Kernfunktionalität in Bezug auf Barrierefreiheit, Datenschutz oder Energieeffizienz angeführt (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.5.)

Ebenso wurde die Entscheidung getroffen, dass bei der Verwendung von Microsoft Education 365 Cookies mit unterschiedlichen Funktionalitäten gesetzt oder ausgelesen werden (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.4.).

Unbeschadet ihrer potentiellen Rolle als (Unter-)Auftragsverarbeiterin für die bloße Bereitstellung einer technischen Lösung verarbeitet die BG jedenfalls im in Sachverhaltsfeststellung C.5. dargestellten Umfang (interne Berichtserstattung und Geschäftsmodellierung, Bekämpfung von Betrug, Cyberkriminalität oder Cyberangriffen sowie Verbesserung der Kernfunktionalität in Bezug auf Barrierefreiheit, Datenschutz oder Energieeffizienz) personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken. Diese verfolgten Zwecke sind schon inhärent im Interesse der BG und erfolgt die Datenverarbeitung zu diesen Zwecken zumindest teilweise über Cookies und ähnliche Technologien (vgl. Sachverhaltsfeststellungen C.4.).

Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit der Judikatur des EuGH, wonach Akteure in verschiedenen Phasen einer Datenverarbeitung in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein können (vgl. EuGH 29. Juli 2019, C-40/17 Rz 70 ff).

Der Verweis der BG darauf, dass es sich bei den in Sachverhaltsfeststellung C.5 beschriebenen Tätigkeiten lediglich um ein „kundenorientiertes Marketing-FAQ-Papier“ handle, überzeugt nicht. Zum einen handelt es sich um vom Microsoft-Konzern selbst veröffentlichte Informationen, zum anderen hat die BF im Rahmen der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 4. Juni 2024 auch Nachweise für den Einsatz von Cookies für bestimmte Zwecke vorgelegt (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.4.). Die BG gesteht vielmehr selbst zu, für einige Zwecke selbst als Verantwortliche zu fungieren.

#### Verhältnis zwischen BG und Microsoft Ireland Operations

In Folge ist auf das Verhältnis zwischen der BG und Microsoft Ireland Operations einzugehen.

Der EuGH erachtete es für eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit als ausreichend, dass eine Stelle hinsichtlich der Datenverarbeitung Richtlinien, Anweisungen, technischen Spezifikationen, Protokollen und vertraglichen Verpflichtungen vorgibt, die es sowohl dem Anbieter einer Website oder Anwendung als auch Datenbrokern oder Werbeplattformen ermöglichen, personenbezogene Daten eines Nutzers einer Website oder Anwendung rechtmäßig zu verarbeiten (vgl. EuGH 7. März 2024, C-604/22 Rz 62 ff).

In einem anderen Fall bekräftigte der EuGH erneut das weite Verständnis eines datenschutzrechtlichen Verantwortlichen. Demnach ist es für eine Verantwortlichkeit ausreichend, wenn eine Stelle bei der Entwicklung einer mobilen Anwendung eine aktive Rolle gespielt und gewisse Parameter der Anwendung vorgegeben hat, selbst wenn die Entwicklung durch eine andere Stelle erfolgte (vgl. EuGH 5. Dezember 2023, C-683/21 Rz 28 f und Rz 32 ff).

In Anbetracht der angeführten Judikatur kann für die BG nichts anderes gelten:

Wie festgestellt, trifft die BG die grundsätzlichen Entscheidungen über den Microsoft-Konzern und beeinflusst maßgeblich die Ausrichtung der internationalen Niederlassungen. Zudem ist die BG in die

Einführung neuer Produkte in Märkten wie dem EWR involviert und erfolgt die Weiterentwicklung und Koordinierung von Microsoft 365 Education durch die BG. Die Unternehmensrichtlinien werden von der BG vorgegeben (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.6.).

Der Einfluss der BG beschränkt sich dabei nicht nur auf geschäftliche oder strategische Fragen. Wie oben ausgeführt, werden beim Einsatz von Microsoft Education 365 Daten zwecks eigener Geschäftstätigkeiten verarbeitet. Da die BG Microsoft Education 365 laut eigenen Angaben entwickelt hat und weiterhin maßgeblich an dessen Weiterentwicklung beteiligt ist, nimmt sie auch Einfluss auf die technischen und organisatorischen Spezifikationen der damit verbundenen Datenverarbeitung.

Dieser Schlussfolgerung schadet auch nicht der Verweis der BG im Rahmen der Einvernahme vom 4. April 2025 im Verfahren zur GZ D135.027, dass die seitens der BG entwickelten Unternehmensrichtlinien „von Microsoft Ireland Operations auf den europäischen Markt angepasst werden“ und insofern ein Einfluss der irischen Tochtergesellschaft auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Microsoft Education 365 besteht.

Wie der EuGH bereits ausgeführt hat, kann die Mitwirkung an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung verschiedene Formen annehmen und sich sowohl aus einer gemeinsamen Entscheidung von zwei oder mehr Einrichtungen, als auch aus übereinstimmenden Entscheidungen solcher Einrichtungen ergeben. In letzterem Fall müssen sich diese Entscheidungen in einer Weise ergänzen, dass sich jede von ihnen konkret auf die Entscheidung über die Verarbeitungszwecke und -mittel auswirkt. Zudem schadet es einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht, dass die Entscheidungen im unterschiedlichen Ausmaß und zu unterschiedlichen Phasen (also Zeitpunkten) der Datenverarbeitung getroffen werden (vgl. EuGH 7. März 2024, C-604/22 Rz 58 f).

Im Sinne der obenstehenden Überlegungen ist die BG daher als Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren.

Die Einflussnahme von Microsoft Ireland Operations kann zwar zu einer gemeinsamen Verantwortung mit der BG führen; da Microsoft Ireland Operations jedoch nicht Partei des gegenständlichen Verfahrens ist, wird hierauf nicht näher eingegangen.

#### D.3. Zu Spruchpunkt I (Rechtsverletzung Rechtmäßigkeit)

Die BG ist für die personenbezogenen Daten, die diese aufgrund der Verwendung von Microsoft Education 365 durch die BF erhält und für eigene Zwecke verarbeitet, verantwortlich (vgl. Punkt D.2.).

Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 DSGVO – und somit der Erfolg dieser Beschwerde – setzt grundlegend voraus, dass „personenbezogene Daten“ verarbeitet werden.

Gemäß der Legaldefinition des Art. 4 Z 1 DSGVO sind „*personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“)*

beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Die Datenschutzbehörde hat im Fall *Google Analytics* – im Einklang mit der Judikatur des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) – bereits ausgesprochen, dass Cookies, die einen einzigartigen, zufallsgenerierten Wert (random number) beinhalten und die mit dem Zweck gesetzt werden, Personen zu individualisieren und auszusondern, die Definition des Art. 4 Z 1 DSGVO erfüllen. Insbesondere kann nie ausgeschlossen werden, dass die Cookie-Werte und die IP-Adresse des Endgeräts einer Person an irgendeiner Stelle der Verarbeitungskette mit Zusatzinformationen kombiniert werden, zB. wenn sich die betroffene Person auf einer Website mit ihrer Email-Adresse oder dem Klarnamen registriert (vgl. den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 22. Dezember 2021, GZ: D155.027, 2021-0.586.257, zu finden auf der Website der Datenschutzbehörde, sowie den Bescheid vom 22. April 2022, GZ: D155.026, 2022-0.298.191, diesbezüglich bestätigt vom BVerwG mit Erkenntnis vom 10. März 2023 zur Zl. W137 2254817-1/46E / W137 2264614-1/32E; vgl. zum Personenbezug von Google Analytics Cookies auch die Entscheidung des EDSB gegen das Europäische Parlament vom 5. Jänner 2022, GZ: 2020-1013, S. 13).

Diese Überlegungen können auf den gegenständlichen Fall übertragen werden, da durch die Nutzung von Microsoft 365 Education am 31. Juli 2023 Cookies mit einzigartigen, zufallsgenerierten Werten im Endgerät der BF gesetzt und ausgelesen wurden (siehe Sachverhaltsfeststellung C.3. und C.4). In weiterer Folge wurden entsprechende Informationen aus dem Endgerät der BF an die Server der BG übermittelt.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Nutzer-Identifikations-Nummern als personenbezogene Daten (in Form einer Online-Kennung) gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO zu qualifizieren sind.

An diesen Schlussfolgerungen ändert auch der Hinweis der BG vom 21. Februar 2025 nichts, wonach zur Erstellung aggregierter Statistiken (nur) Daten verarbeitet würden, die pseudonymisierte Identifikatoren enthalten.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass ausschließlich eine derartige Verarbeitung stattfindet, setzt die Entfernung des Personenbezugs zu statistischen Zwecken zwingend voraus, dass die Daten zunächst an die BG übermittelt werden. Für diese Datenübermittlung hat die BF eindeutige Nachweise vorgelegt (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.3. und C.4.).

Zudem hat die Datenschutzbehörde bereits klargestellt, dass auch die Entfernung des Personenbezugs einen Verarbeitungsvorgang im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO darstellt und damit dem sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO unterliegt (vgl. DSB 5. Dezember 2018, GZ: DSB-D123.270/0009-DSB/2018).

Von einer rechtmäßigen Datenverarbeitung ist dann auszugehen, wenn zumindest eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten Bedingungen erfüllt ist. Als Vorfrage ist jedoch zu überprüfen, ob die Vorgaben des § 165 Abs. 3 TKG 2021 eingehalten wurden, wonach zusammengefasst für „*technisch nicht erforderliche Cookies*“ eine Einwilligung einzuholen ist.

#### D.3.1. Zur technischen Erforderlichkeit

Als Vorfrage ist zu prüfen, ob es sich gegenständlich um technisch erforderliche Cookies handelt.

Gem. § 165 Abs. 3 TKG 2021 (zuvor § 96 Abs. 3 TKG 2003) ist eine Ermittlung von Daten „*nur zulässig, wenn der Nutzer oder Benutzer seine Einwilligung dazu aktiv und auf Grundlage von klaren und umfassenden Informationen erteilt hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Nutzer oder Benutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.*“

Weder die Richtlinie 2002/58/EG noch das (numehrige) TKG 2021 enthalten eine Aufzählung, was unter „*technisch erforderliche Cookies*“ konkret zu verstehen ist. Allerdings enthält die Stellungnahme 04/2012 zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht der ehemaligen Art. 29-Gruppe Kriterien zur Beurteilung, ob Cookies iSd Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG aus technischer Sicht erforderlich sind:

*Nach Artikel 5 Absatz 3 ist für Cookies keine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage erforderlich, wenn sie einem der folgenden Kriterien entsprechen: Kriterium A: Der Cookie wird verwendet, „wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist“. Kriterium B: Der Cookie wird verwendet, „wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann“.*

*Webanalysen sind statistische Zielgruppen-Tools für Websites, die häufig auf Cookies angewiesen sind. Diese Tools werden vor allem von Websitebesitzern verwendet, um die Zahl der Einzelbesucher zu schätzen, die wichtigsten Suchbegriffe, die über Suchmaschinen zu einer Website führen, zu ermitteln oder Navigationsprobleme der Website aufzuspüren. Die Analysetools von heute verwenden zahlreiche unterschiedliche Modelle zur Datenerfassung und -analyse, die jeweils unterschiedliche Datenschutzrisiken aufweisen. Ein auf First-Party-Cookies gestütztes Analysesystem des Erstanbieters beinhaltet fraglos andere Risiken als ein auf Third-Party-Cookies gestütztes externes Analysesystem. Ferner gibt es Tools, die First-*

*Party-Cookies verwenden, während die Analysen von einem Dritten durchgeführt werden. Dieser Dritte gilt je nachdem, ob er die Daten für eigene Zwecke oder – wenn dies unzulässig ist – aufgrund technischer oder vertraglicher Regelungen nutzt, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter. Während diese Tools häufig als „unbedingt erforderlich“ für Betreiber von Websites angesehen werden, sind sie für eine vom Nutzer (oder Teilnehmer) ausdrücklich gewünschte Funktion nicht unbedingt erforderlich. Genau genommen kann der Nutzer auch dann auf alle Funktionen der Website zugreifen, wenn derartige Cookies deaktiviert sind. Folglich fallen diese Cookies nicht unter die Ausnahmeregelung nach Kriterium A oder B.*

Festzuhalten ist, dass die in § 165 Abs. 3 TKG 2021 enthaltene Ausnahme „Erbringung eines ausdrücklich gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft“ (sowie die damit verbundene Formulierung „unbedingt erforderlich“) restriktiv zu interpretieren ist. Für die Zulässigkeit von Cookies bedeutet dies, dass diese für die Diensterbringung unbedingt erforderlich sein müssen und ein klarer Zusammenhang mit dem vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich angeforderten Dienst bestehen muss (vgl. *Riesz* in *Riesz/Schilchegger* (Hrsg), TKG (2016) § 96 Rn. 48). Ebenso führt die Stellungnahme der ehemaligen Art. 29- Gruppe aus, dass bei der Anwendung von Kriterium B zu prüfen ist, was aus Sicht des Nutzers, nicht des Diensteanbieters, unbedingt erforderlich ist.

Die technische Erforderlichkeit der gegenständlichen, zumindest der in Spruchpunkt 3 genannten, Cookies für den Betrieb der Website ist für die Behörde nicht ersichtlich.

Soweit die BG in der Stellungnahme vom 5. Juni 2025 vorbringt, Microsoft platziere oder verwende keine Cookies für administrative und bzw. geschäftliche Zwecke für Geschäftstätigkeiten („Business Operations“), so gelang ihr kein Nachweis für diese Behauptung. Wie festgestellt, dienen wenigstens einige der gesetzten Cookies klar betrieblichen Zwecken von Microsoft (siehe Sachverhaltsfeststellung C.5), wie etwa der Seitenanalyse.

Das Setzen oder Auslesen von Cookies, welche die Nutzung der Website bzw. die Reichweitenmessung auswerten, ist somit aus technischer Sicht nicht erforderlich, weshalb jedenfalls eine vorherige Einwilligung einzuholen ist (vgl. erneut die Stellungnahme 04/2012 zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht der ehemaligen Art. 29-Gruppe sowie die FAQ der Datenschutzbehörde zum Thema Cookies und Datenschutz, Stand 3. Mai 2023, Frage 5 und die dort angeführte Judikatur des BVwG).

### D.3.2. Zur Einwilligung im Allgemeinen

Im nächsten Schritt ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des § 165 Abs. 3 TKG 2021 eingehalten wurden, wonach für „technisch nicht erforderliche Cookies“ eine Einwilligung einzuholen ist.

Die Bedingungen für eine Einwilligung iSd TKG richten sich in erster Linie nach Art. 4 Z 11 und Art. 7 DSGVO (vgl. hierzu ausführlichen den Bescheid der DSB vom 30. November 2018, GZ: DSB-D122.931/0003-DSB/2018). Aus dem Wortlaut von Art. 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO ist abzuleiten, dass

eine datenschutzrechtliche Einwilligung nur dann gültig ist, sofern die folgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind (vgl. die Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 V1.1 Rz 11 ff):

- Freiwilligkeit;
- Bestimmtheit;
- Informiertheit;
- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Art. 7 Abs. 4 iVm ErwGr 43 DSGVO darf die Einwilligung zudem nicht an die Erfüllung eines Vertrages gekoppelt sein, obwohl die Einwilligung zur Erfüllung dieses Vertrags nicht erforderlich ist.

ErwGr 42 S 5 verlangt eine echte oder freie Wahl der betroffenen Person und dass diese dadurch in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

#### D.3.4. Zur Einwilligung im konkreten Fall

Gegenständlich wurde für das Setzen und Auslesen von Cookies wie auch die darauffolgende Datenverarbeitung wie festgestellt keine Einwilligung eingeholt. Das Vorliegen einer Einwilligung wurde von der BG auch nicht behauptet.

Eine Prüfung der Kriterien entfällt daher. Es können auch sonst keine Anhaltspunkte erkannt werden, dass eine rechtsgültige Einwilligung der BF eingeholt worden wäre.

Demzufolge kann die dem Setzen oder Auslesen von Cookies folgende Datenverarbeitung mangels Einwilligung nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gestützt werden.

Auch die übrigen Tatbestände von Art. 6 Abs. 1 DSGVO (und damit auch eine mögliche „Weiterverarbeitung“ nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO) kommen nicht in Betracht.

Dies trifft insbesondere auch auf berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu. Eine Interessenabwägung kann nicht zugunsten des Verantwortlichen ausfallen, wenn die Datenverarbeitung die Folge einer Verletzung sekundärrechtliche Normen bzw. von § 165 Abs. 3 TKG 2021 ist.

Gleichzeitig hat bereits der EuGH festgehalten, dass im Zusammenspiel zwischen Richtlinie 2002/58/EG und DSGVO eine Berufung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nur dann in Frage kommt, wenn auch die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Verarbeitung nach der e-Datenschutz-RL vorliegen (Urteil vom 17. Juni 2021, C-597/19, ab Rz 97). Fällt daher ein Sachverhalt sowohl unter die Richtlinie 2002/58/EG als auch unter die DSGVO, ist die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie 2002/58/EG bei

der Frage, ob berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorliegen, zwingend zu berücksichtigen (vgl. dazu die Rz 113, 114 und 118). Mit anderen Worten: Erst dann, wenn die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach der Richtlinie 2002/58/EG bejaht wird, stellt sich überhaupt erst die Frage, ob berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO geltend gemacht werden können (vgl. allgemein zur Frage des „Nachschiebens“ von berechtigten Interessen bei Unwirksamkeit einer Einwilligung auch *Zavadil/Rohner*, Berechtigte Interessen als Rettung für eine ungültige Einwilligungserklärung, ZD 2022, 312; *Krusche*, Kumulation von Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung, ZD 2020, 237).

Im Ergebnis liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne einen Erlaubnistaatbestand des Art. 6 Abs. 1 DSGVO vor. Es handelt sich daher um eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten.

#### D.3.5. Zum Grundsatz der Rechtmäßigkeit sowie Verarbeitung nach Treu und Glauben

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO enthält drei verschiedene Grundsätze, welche jedoch unweigerlich miteinander in einer wechselseitigen Verbindung stehen.

Nicht jede Verletzung konkreter Bestimmungen der DSGVO bedeuten automatisch auch eine Verletzung eines Grundsatzes nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO steht in engem Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO, da dort die Voraussetzungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung näher normiert werden. Selbst bei engem Verständnis (vgl. *Herbst* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), DSGVO/BDSG<sup>4</sup> (2024) Art. 5 Rz 8) ist davon auszugehen, dass eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO dann vorliegt, wenn – so wie gegenständlich der Fall – kein Erlaubnistaatbestand des Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt (vgl. auch ErwGr 40 DSGVO). Es war daher eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO festzustellen.

Die Verarbeitung nach Treu und Glauben (in der englischen Sprachfassung als „fairness“ bezeichnet) ist ein übergeordneter und verbindender Grundsatz, nach dem personenbezogene Daten nicht auf eine Weise verarbeitet werden dürfen, die für die betroffene Person in nicht gerechtfertigter Weise schädlich, widerrechtlich diskriminierend, unerwartet oder irreführend ist. Dabei sind insbesondere auch vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen zu berücksichtigen (vgl. ErwGr. 47 DSGVO).

Wenn sich nun ein Verantwortlicher eine Datenverarbeitung durchführt, für die eigentlich eine Einwilligung iSd Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO notwendig wäre, diese aber nicht eingeholt wurde, so hat dies direkten Einfluss auf die Entscheidungsautonomie der betroffenen Person.

Hat der Verantwortliche bei der betroffenen Person eine Einwilligung einzuholen, so kommt es für das Vorliegen der Rechtmäßigkeit der sie betreffenden Datenverarbeitung auf ihr Einverständnis an, das auch wieder jederzeit widerrufen werden kann.

Anders würde es sich gegebenenfalls bei Erlaubnistanstbeständen verhalten, in denen einer betroffenen Person keine derart starke Entscheidungsmacht zufällt. So werden etwa im öffentlichen Bereich öfters sowohl Art. 6 Abs. 1 lit. c als auch lit. e DSGVO denkbar sein. Bei diesen Erlaubnistanstbeständen hat die betroffene Person weniger Kontrolle, ob sie sich darauf einlassen möchte.

Eine Verletzung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben ergibt sich regelmäßig dann, wenn die Willensbildung der betroffenen Person beeinträchtigt und, für die betroffene Person gegebenenfalls unvorhergesehen, die Geltendmachung von Betroffenenrechten erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. In jenen Fällen ist die Verarbeitung für die betroffene Person regelmäßig in nicht gerechtfertigter Weise schädlich, unerwartet und/oder irreführend (siehe hierzu auch die Leitlinien 4/2019 des EDSA, V2.0, Rz 69 f.).

Da gegenständlich keine Einwilligung eingeholt wurde, beeinflusste dies sowohl die Entscheidungssouveränität der BF, als auch deren Möglichkeit, ihre Betroffenenrechte geltend zu machen (insb. einem möglichen Widerruf der Einwilligung). Der BF kam daher weniger Wahlmöglichkeit zu, zudem bestand ein klares Kräfteungleichgewicht (vgl. erneut die Leitlinien 4/2019 des EDSA, V2.0, Rz 70).

Im Ergebnis liegt daher auch eine Verletzung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben iSd Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### D.4. Zu Spruchpunkt II (Abweisung)

Gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Wie festgestellt, verarbeitete die BG im gegenständlichen Fall personenbezogene Daten als Verantwortliche. Die Datenschutzbehörde ist der Auffassung, dass sie dies bereits zu Beginn der Datenverarbeitung in dieser Rolle getan hat und nicht als Auftragsverarbeiterin.

Die Beschwerde war in diesem Punkt daher abzuweisen.

#### D.5. Zu Spruchpunkt III (Leistungsauftrag)

Soweit Microsoft Education 365 bereitgestellt wird und die Datenverarbeitung ausschließlich zu schulischen Zwecken erfolgt, ist aus Sicht der Datenschutzbehörde keine unrechtmäßige Datenverarbeitung gegeben.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich des Einsatzes von (Tracking-)Cookies:

Nach gefestigter Judikatur des BVwG handelt es sich bei in Cookies enthaltenen Daten um personenbezogene Daten nach Art. 4 Z 1 DSGVO (vgl. zuletzt BVwG 13. August 2025, W291 2272970-1 mwN).

Diese Überlegung kann auf den vorliegenden Fall übertragen werden, zumal eine Verknüpfung der Daten mit dem Nutzerkonto der BF [REDACTED] möglich ist.

Für den Einsatz technisch nicht notwendiger Cookies ist eine vorherige Einwilligung erforderlich. Cookies zu Werbe-, Tracking- oder Analysezwecken sind aus technischer Sicht nicht erforderlich (vgl. erneut BVwG a.a.O.). Eine solche Einwilligung liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

Nach Art. 58 Abs. 2 lit. lit. f DSGVO war der BG daher im Ergebnis aufzutragen, die zukünftige Verarbeitung, die im Rahmen von technisch nicht erforderlichen Cookies ohne geeignete Rechtsgrundlage (Einwilligung) geschieht, zu untersagen. Als technisch nicht erforderlich gelten jedenfalls die Cookies MC1, FPC, MSFPC, MicrosoftApplicationsTelemetryDeviceId und ai-session.

Soweit die Löschung personenbezogener Daten der BF beantragt wurde, ist dazu festzuhalten, dass ein solcher Leistungsauftrag im Hinblick auf die BG bereits im Verfahren zur GZ D135.027 ausgesprochen wurde.

Für einen weiteren, identen Leistungsauftrag bleibt somit kein Platz.

Eine Frist von vier Wochen scheint angemessen, um dem Leistungsauftrag zu entsprechen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehr sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **50 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: [REDACTED]). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

21. Jänner 2026

Für den Leiter der Datenschutzbehörde:

[REDACTED]

